



Satzung

für den Schulverein der Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Schulverein der Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule e.V.**, nachfolgend Schulverein der BCSG genannt, mit Sitz in Elmshorn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nummer VR 980 EL eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege, die insbesondere alle in der Schulgemeinschaft vorhandenen Möglichkeiten zur Förderung der Schule und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zusammenfasst. Jeder darüberhinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Bezuschussung von Schulveranstaltungen sowie der Ausstattung der Schule. Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung dieses Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen
3. Erlöse aus Veranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Eltern von Schülerinnen und Schülern an der Gemeinschaftsschule erwerben die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung. Andere natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme befindet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Ausscheiden des Kindes aus der Schule, es sei denn, die Fortsetzung der Mitgliedschaft wird schriftlich ausdrücklich gewünscht.
2. Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung zum Schuljahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
3. Ausschluss (durch Beschluss des Vorstandes, z.B. unterlassener Beitragszahlung).
4. Durch Tod des Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anrecht auf Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen. Schulvereinsmitglieder können eine Versammlung beantragen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses wünschen und durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder Schriftführer mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch elektronische Veröffentlichung im schulinternen Informationssystem der Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule einberufen. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer geleitet. Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder des Schulvereins, welche ihren Beitrag entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Es wird offen per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag einer einzelnen Person wird geheim abgestimmt.

§ 7 Vorstand

Zur Führung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und wacht über die Befolgung der Satzung. Der Vorstand besteht aus sechs Personen:

1. Erste/r Vorsitzender/r
2. Schriftführer/in
3. Kassenführer/in
4. Schulleiter/in / stellvertretende/r. Schulleiter/in
5. Ein weiteres Mitglied des Schulleitungsteams
6. Ein Delegierter des Vorstands des Schuleltembeirates



Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden ist der Schriftführer sein Vertreter. Der/die Schülersprecher/in wird ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Die Vorstandsmitglieder 1 - 3 werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss gewählt. Die Amtszeit der Einzelmitglieder Nr. 1 - 3 beläuft sich auf 2 Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils zum Beginn des Schuljahres. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden (ausgenommen Nr. 4 und 5). Der Delegierte des Schulleitungsbeirats (Pos. 6) darf nicht auch die Position 1-3 innehaben. Bei Investitionen aus dem Vereinsvermögen ist eine einfache Mehrheit des Vorstandes nötig, sofern der Betrag der Investition EUR 500,- übersteigt.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. die/der erste/r Vorsitzende/r und 2. die Schriftführerin/der Schriftführer. Beide sind gesamtvertretungsberechtigt.

§ 8 Beiträge

Der Mindestbeitrag wird in der Gebührenordnung des Schulvereins der BCSG festgelegt. Der Jahresbeitrag ist unabhängig von der Anzahl der Kinder an der BCSG. Darüber hinaus kann jedes Mitglied nach eigenem Ermessen höhere Spenden oder Beiträge festsetzen. Bei Geschwisterkindern, die an der BCSG sind, wird nur für ein Kind Beitrag erhoben (Familienmitgliedschaft). Eine Beitragsänderung muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beitragseinzug erfolgt nur unbar per Bankeinzug. Der Beitrag erfolgt immer für ein Schuljahr und wird nicht anteilig gerechnet. Der Beitrag ist in voller Höhe zum 31. Januar des Schuljahres fällig.

§ 9 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle zwei Jahre neu gewählt werden. Eine Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich nach Ende des Schuljahres innerhalb von 3 Monaten. Die Rechnungsprüfer überwachen das Vereinsvermögen. Sie haben das Recht, jederzeit den Stand der Finanzen zu überprüfen und die Pflicht, zum Schuljahresende eine Rechnungsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist mittels eines Berichtes zu dokumentieren. Das Geldvermögen des Schulvereins ist bei einem öffentlichen, mündelsicheren Geldinstitut anzulegen.

§ 10 Niederschriften

Niederschriften sind in jeder Versammlung anzufertigen und durch zwei Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen. Die aktuellste Niederschrift ist auf der Homepage der BCSG zu veröffentlichen. Wahlen sind in einem separaten Protokoll zu protokollieren und müssen durch mindestens 2 Unterschriften des bisherigen Vorstandes und den Unterschriften der neu gewählten Vorstandsmitglieder gezeichnet sein.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist die 2/3- Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Anträge hierzu müssen vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Die Satzungsänderung ist als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung kenntlich zu machen.

§ 12 Mitteilungspflicht

Jede Satzungsänderung und die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Amtsgericht mitzuteilen. Die Neuwahl der Zeichnungsberechtigten ist dem kontoführenden Geldinstitut mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elmshorn. Die Empfängerin hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der BCSG zu verwenden.

Die Satzung ist mit sofortiger Wirkung beschlossen und genehmigt in Elmshorn am 12.06.2017. Sie tritt mit deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Elmshorn, den 12.06.2017